

## Bericht und Antrag

der

Minderheit der ständeräthlichen Kommission in der Frage der  
aargauischen Juden.

(Vom 30. Juli 1863.)

---

### Tit. I

Die Gründe, welche eine Kommissionsminderheit abhalten, zum Beschluß des Nationalrathes und zu den Anträgen der Kommissionsmehrheit zu stimmen, sind sowohl formeller als rechtlicher Natur.

Abgesehen von der rechtlichen Unbegründetheit finden wir es aller Form und Logik zuwider, einen Beschluß zu fassen, der in seinem ersten Dispositiv eine so wichtige Frage wie die vorliegende, in Bezug auf eidgenössisches und kantonales Recht der aargauischen Israeliten ohne Weiteres für alle Zukunft erlediget, eine Art von Machtspruch involviret, während in unmittelbarer Folge das zweite Dispositiv das unumwundene Bekenntniß zur Schau trägt, daß gerade in der Hauptsache, zumal in kantonaler und örtlicher Beziehung, die Akten noch keineswegs spruchreif sind.

Die Kommissionsminderheit geht daher von der Ansicht aus, daß, wenn doch untersucht werden will, zuerst und zwar nach allen Richtungen untersucht werden solle, daß somit die ganze, in kantonale und eidgenössische Verhältnisse tief eingreifende Angelegenheit mit in die Untersuchung gezogen werde, und findet es höchst unlogisch, in einer Angelegenheit, die auf der einen Seite allerdings 2000 Israeliten, auf der andern Seite aber bei 40,000 Angehörige christlicher Konfessionen und die Souveränitätsrechte eines ganzen Volkes tief berührt, durch eine Art Machtspruch in größter Eile, mit Uebergehung aller bisherigen Uebung und Praxis, welche jeweilen in solchen Sachen die Exekutive vorerst ihre

verfassungsmäßige Intervention erschöpfen ließ, den Faden abzuschneiden, um dann sofort wieder zur Erkenntniß zu kommen, daß eine Untersuchung über den eigentlichen Ursprung dessen, so uns als Basis im ersten Theile zu dienen hat, im zweiten Theile absolut wieder nothwendig wird.

Von Reuizenz, die ein solches Verfahren rechtfertigen würde, kann hier die Rede nicht sein, und dann heißt es gewiß von Vertretern der kantonalen Souveränität, in principiis obsta: Gegen übereilte, strenge Beschlüsse für Bundesexekution, zumal an der Hand eventueller Drohungen mit Bundesstrafrecht, wie der bundesrätliche Bericht (Seite 217 hievor) solche mitlaufen läßt! Gleiches Einschreiten, wie gegen Aargau, könnten unter Umständen, als Konsequenz solcher Billigung, auch andere Kantone zu gewärtigen haben. Vorsicht und Zurückhaltung ist daher in solchen Dingen sicher am Platze. — Die Kommissionsminderheit ist weit entfernt, zu subsumiren, daß man etwa aus Rücksicht von künftigen Handelsinteressen die Bestimmungen der Bundesverfassung breitschlagen oder gar eskamotiren wolle; aber es muß gerade in vorliegender Materie als feststehend angenommen werden, daß das Gesetzgebungs- und Verfügungsrecht des Bundes sich eben nur so weit erstreckt, als die Kantonsouveränität und Art. 41 und 42 der Bundesverfassung es zulassen, sonst kann wie die Regelung der interkantonalen, auch jene der internationalen Rechtsverhältnisse der Juden in Niederlassungssachen deduzirt werden.

Wir geben in formeller Beziehung ferner zu bedenken, daß der aargauische Große Rath, gegen welchen Petitionen und Schlußnahmen gerichtet sind, keinerlei Veranlassung erhalten hat, ja nicht einmal auf officiösen Bericht hin die nöthige Frist gefunden hätte, mit einer Rechtfertigung einzukommen, und bewegt sich ja selbst die nationalrätliche Kommission in einem auffallenden Widerspruch, indem sie den aargauischen Israeliten sofort schweizerisches und kantonales Stimmrecht angewiesen wissen will, während sie im gleichen Athemzuge in ihrem schriftlichen Berichte wörtlich bekennet: „Wenn die aargauischen Israeliten zur Ausübung „der politischen Rechte im Aargau zugelassen sein sollen, so muß ihre „Eigenschaft als Schweizer und Angehörige des Kantons Aargau kon- „statirt sein etc. Wir bedauern, weder in den Akten, noch in dem Berichte „des Bundesrathes ganz genaue Angaben über diese Frage gefunden zu „haben, für deren Lösung es nicht ohne Interesse gewesen wäre, das „Geschichtliche der Niederlassung der Juden im Aargau und der rechtlichen „Stellung, welche ihnen dort nach und nach verliehen worden sein muß, „zu kennen.“

Das gleiche Zeugniß, welches die nationalrätliche Kommission dieser formellen Mankanz gibt, kann ihr wohl auch die Mehrheit unserer Kommission nicht absein.

Und hieran anknüpfend, hebt nun gerade die Kommissionsminderheit zur Bekräftigung ihrer formellen Bedenken hervor, daß es sich bei näherer Untersuchung zeigen dürfte, daß seit dem 13. Jahrhundert, in welchem die Söhne Abrahams in die Schweiz, namentlich in Bern, Basel, St. Gallen, Aargau, Zürich und Schaffhausen einwanderten, sie bis an den Schluß der Vierzigerjahre unseres Jahrhunderts keine andere Stellung als die der — allerdings von Jahr zu Jahr freier — Geduldeten einnahmen.

Zur rechtlichen Erörterung der Frage übergehend, darf wohl die Kommissionsminderheit mit einiger Genugthuung anführen, daß man über die Frage: „ob die — immerhin nicht eingebürgerten — Juden nicht als „sogenannte Heimathlose zu betrachten seien“, früher, wie es scheint, einig war. Denn im Geschäftsbericht des Bundesrathes vom Jahr 1856, wo besonders von sog. Kantonsbürgern und ewigen Einsassen die Rede ist, wird Seite 70 bezüglich Aargau rund erklärt, daß es dort keine einzubürgernde ewige Einsassen, Landsassen und Heimathlose mehr gebe, und man nahm dies für bekannt an, obwohl damals wie jetzt die Israeliten dort lebten und nicht weiter eingebürgert wurden. Es ist daher wohl ein Widerspruch, im Jahr 1856 offiziell zu erklären: „Das Bundesgesetz über Heimathlosigkeit habe im Kanton Aargau seine Vollziehung erlangt“ (vide Bundesblatt von 1857, Bd. I, S. 258) und im Jahre 1863 wieder zu sagen: die Israeliten müssen noch gemäß dieses Bundesgesetzes eingebürgert werden. Und zur Sache:

Während Art. 42 das Schweizerbürgerrecht an ein Kantonsbürgerrecht knüpft, sollte man folgerichtig auch dem Kanton — übrigens konform den meisten Verfassungen — das Recht vindiziren dürfen, das Kantonsbürgerrecht von einem Schweizerbürgerrecht abhängig zu machen. Warum soll nun nur Aargau hier dieser Regel weichen? Sollten etwa sogenannte „erworbene Rechte“ es sein, so das zweite Dispositiv des dem Rathe empfohlenen Beschlusses hervorhebt, welche den aargauischen Israeliten auf dem Wege vom Mindern zum Mehrern plötzlich der allgemein verbindlichen Regel für jeden Bekenner einer christlichen Konfession entheben?! Man findet es bedenklich, daß die Vortheile des aargauischen Gesetzes vom 15. Mai 1862 durch jenes vom 27. Juni 1863 gemindert wurden, während man daran einen Anstoß nimmt und Niemanden ein Klagerrecht, allerwenigst vor die Bundesbehörden, einräumt, wenn Kantone ganze selbstständige Gemeinden aufheben, separiren oder andere verschmelzen, dem Bürger durch Gesetze Vortheile entziehen, die er Jahrzehnte inne hatte, oder harte Pflichten auferlegen, die er unter der rühern Gesetzgebung gar nicht kannte!

Man übersieht auch, daß das aargauische Gesetz vom 27. Juni 1863 — in konsequenter Erleichterung der dortigen Israeliten von 1491,

und namentlich von 1728 an bis auf den heutigen Tag — wieder Vortheile hatten, die sie vor dem besonders humanen Jahre 1862 nicht hatten, so z. B. das Wahlrecht in der Korporationsgemeinde, selbstständige Administration, freies Recht für den Gemeindefwechsel, Dispens von besonderer Heirathsbewilligung, Einspruchsrecht u. s. w., Rechte, die manche christliche Gemeinde in der freien Eidgenossenschaft entbehrt. Und man übersieht endlich, daß die aargauischen Israeliten ein weiteres „erworbenes Recht“ wohl schwerlich nachzuweisen im Falle sind, als etwa den Beschluß der Tagsatzung der acht alten Orte von 1662, welcher die Juden aus allen Orten verbannte, mit Ausnahme jener der Grafschaft Baden, wo sie noch geduldet werden sollten, so lange sie sich „gebührllich“ verhalten.

Statt also solche „erworbene Rechte“ hoch anzuschlagen, ist vielmehr zu erwägen und rechtlich zu erörtern, in welcher Gemeinschaft der Bundesbeschluß vom 24. September 1856, welcher nur von freiem Kauf und Verkauf für schweizerische Israeliten und politischen Rechten im Heimathkanton redet, mit den heutigen Petenten steht, deren Einbürgerung als Heimathlose dem Kanton Aargau früher nicht zugemuthet worden ist und deren Anerkennung auch nur als stimmberechtigte Kantonsbürger er heute noch verweigert, und ob hierinfallig zwischen Bund und Kanton nicht letztinstanzlich noch die Berufung an das Bundesgericht zulässig wäre?

Die Kommissionsminderheit will nun weder mit dem Bern von 1288 die Juden, denen man eine böse That zutraute, auf das Rad bringen, noch wie Basel Anno 1348 den Flammentod sterben lassen; sie steht gegentheils nicht an, sich denselben mindestens so human als die Majorität zu erweisen; aber eine so große Gefahr sieht sie mit dem besten Willen nicht im Verzug, um Antezedentien zu schaffen und über die unausgemittelten, zum Theil rechtlich bestrittenen Verhältnisse hintenher Untersuchung walten zu lassen, die möglicher Weise den heutigen Entscheid rechtfertigen wird, möglicherweise demselben auch, namentlich in seinem Zugeständnisse für kantonale-politische Berechtigung — wir sagen: möglicherweise — den Stempel der Ungerechtigkeit, oder wenn auch nur der Unbilligkeit oder übereilter Härte gegen einen souveränen Mitstand, ausdrücken könnte.

Die Minderheit geht dabei so weit, für den Fall eines unzweideutigen Ergebnisses einer Allem vorgängigen Untersuchung, den Bundesrath in seinem Vorgehen in den verfassungsmäßigen Schranken keinen Augenblick länger zu hemmen, und beantragt daher, in Sachen den Beschluß zu fassen:

1. Der Bundesrath wird eingeladen, vor Allem eine gründliche Untersuchung anzuhängen darüber, ob die im Kanton Aargau wohnenden

Israeliten als Schweizerbürger, beziehungsweise als aargauische Kantonsbürger zu betrachten seien.

2. Je nach dem Ergebnisse dieser Untersuchung erhält der Bundesrath die Ermächtigung, den Beschluß der Rätthe vom 24. September 1856 zu exequiren, oder aber, in Gemäßheit des Bundesgesetzes über Heimathlosigkeit vom 3. Dezember 1850, mit Berücksichtigung der hier obwaltenden besondern Verhältnisse, vorzugehen.

Bern, den 30. Juli 1863.

Die Minderheit der Kommission:

Jos. Arnold, Berichterstatter.

P. Fracheboud.

---

Note. Der in der Judenfrage gefaßte Beschluß der gesetzgebenden Rätthe findet sich im VII. Band, Seite 585 der eidg. Gesefzammlng.

## **Bericht und Antrag der Minderheit der ständeräthlichen Kommission in der Frage der aargauischen Juden. (Vom 30. Juli 1863.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1863
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	41
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	12.09.1863
Date	
Data	
Seite	598-602
Page	
Pagina	
Ref. No	10 004 191

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.